

Ausgabe 1. März 2024

Allgemeine Produktebedingungen (APB) EnBAG Energie Strom

Die EnBAG AG (im Folgenden: «EnBAG») ist Netzbetreiberin und hat dadurch den gesetzlichen Auftrag, die Kunden in ihrem Versorgungsgebiet mit elektrischer Energie zu versorgen und abzunehmen. Daneben liefert die EnBAG ebenfalls elektrische Energie an Kunden im freien Markt innerhalb und ausserhalb des Versorgungsgebietes der EnBAG.

Diese allgemeinen Produktebedingungen der elektrischen Energieverteilung der EnBAG (im Folgenden «APB Energie Strom») regeln die Einzelheiten der Energielieferung und bilden die Grundlage für das entsprechende Rechtsverhältnis zwischen der EnBAG und ihren Kunden.

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen in den APB Energie Strom gelten für die Belieferung und Abnahme elektrischer Energie an die gebundenen Endverbraucher im Versorgungsgebiet der EnBAG («Kunde Grundversorgung») sowie an Kunden im freien Markt («Marktkunde»).

Integralen Bestandteil der APB Energie Strom bilden die AGB EnBAG, die Anschlussbedingungen und Werkvorschriften der EnBAG inkl. zusätzlicher Weisungen und Tarifblätter, die weiteren einschlägigen gesetzlichen nationalen und kantonalen Grundlagen und Weisungen der ECom.

Die APB Energie Strom gelten nicht für den Netzanschluss und die Netznutzung im Verteilnetz der EnBAG.

Bei Widersprüchen in den Bestimmungen der AGB EnBAG mit den APB Energie Strom gehen die Bestimmungen der APB Energie Strom und seinen Anhängen vor.

2. Abschluss, Dauer und Beendigung Vertrag

Grundlage für das Zustandekommen dieser APB Energie Strom ist ein geregelter Netzanschluss und eine geregelte Netznutzung mit der jeweiligen Verteilnetzbetreiberin. Als Kunde in der Grundversorgung im Versorgungsgebiet der EnBAG ist die Verteilnetzbetreiberin die EnBAG.

Das Zustandekommen dieser APB Energie Strom zwischen dem Kunden und der EnBAG erfolgt bei einer Nutzung elektrischer Energie am Verteilnetz der EnBAG. Gesonderte gegenseitige schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten, insbesondere bei Marktkunden.

Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung oder Unter-

brechung des Rechtsverhältnisses. Die Einstellung der Energielieferung nach Art. 3 Abs. 1 befreit den Kunden oder die EnBAG nicht von den jeweiligen gegenseitigen Verbindlichkeiten.

Der vorliegende Vertrag wird durch die Aufhebung des jeweiligen Netzanschlusses automatisch beendet. Gesonderte gegenseitige schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten, insbesondere bei Marktkunden.

3. Leistungsumfang und Pflichten der EnBAG Energielieferung Kunde Grundversorgung:

die EnBAG versorgt aufgrund ihrer Energieversorgungspflicht im Grundsatz alle elektrischen Anschlüsse in ihrem Versorgungsgebiet ununterbrochen mit elektrischer Energie im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten und den weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorschriften («Vollversorgung»).

Einschränkungen dieses Grundsatzes sind möglich insbesondere bei Beschränkungen des Energietransportes durch den jeweiligen Verteilnetzbetreiber oder bei ausserordentlichen Einschränkungen wie bei höherer Gewalt, bei drohenden Netzinstabilitäten, bei ungenügender Mitwirkung des Kunden (Art. 4) sowie wenn die Energielieferung eingestellt wurde im Rahmen des zuständigen Netznutzungsvertrages.

Energielieferung Marktkunde: die Bedingungen, Vertragsdauer und Tarife bei einer Energielieferung an Marktkunden durch die EnBAG sind individuell und gesondert geregelt im jeweiligen Energieliefervertrag und basieren in der Regel auf dem Verbrauch im letzten vollständig abgeschlossenen Lieferjahr.

Falls sich nachträglich herausstellt, dass die effektiven Verbrauchsmengen von denen bei Vertragsabschluss vereinbarten Daten um mehr als +/- 15% abweichen, behält sich die EnBAG vor, dem Marktkunden denjenigen Energiepreis in Rechnung zu

stellen, der den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen hätte.

Energieabnahme Kunde Grundversorgung: die EnBAG bietet aufgrund ihrer Energieabnahmepflicht im Grundsatz allen Kunden in ihrem Versorgungsgebiet die Möglichkeit an, produzierte elektrische Energie abzunehmen und angemessen zu vergüten. Ausnahmen und detaillierte Bestimmungen dazu sind in den einschlägigen nationalen Gesetzen geregelt.

Die EnBAG vergütet die Energie nach den jeweilig gültigen Tarifbestimmungen und zahlt diese dem Kunden in regelmässigen Abständen aus. Der Kunde wird rechtzeitig bei Änderungen der Tarife angemessen informiert.

Veröffentlichung von Energieliefertarifen Kunde Grundversorgung: die EnBAG stellt dem Kunden in der Grundversorgung die Energieliefertarife zur Verfügung und zeigt einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.

Aufgrund der Energiebezugscharakteristik und der Verbrauchsmenge des Kunden ordnet die EnBAG dem Kunden die massgebenden Wahlmöglichkeiten der verschiedenen Stromprodukte zu.

Der Kunde wird rechtzeitig gemäss regulatorischen Vorgaben bei Änderungen der Tarife angemessen informiert. Gesonderte Tarifbedingungen bleiben vorbehalten.

Abrechnung Energielieferung und -abnahme: die EnBAG rechnet die Energielieferungen und Energieabnahme nach jeweiligen Tarifbestimmungen ab.

Zur Feststellung des elektrischen Energieverbrauchs bzw. Energieproduktion ist die jeweilige Messeinrichtung des zuständigen Verteilnetzbetreibers massgebend.

Die EnBAG kann in begründeten Fällen vom Kunden eine angemessene finanzielle Sicherheitsleistung verlangen.

Ersatzversorgung: die EnBAG versorgt von Gesetzes wegen in ihrem Versorgungsgebiet alle Kunden, welche über keinen gültigen Energieliefervertrag verfügen. Die Tarife der Ersatzversorgung basieren auf aktuellen schweizerischen Energie Spotmarktpreisen und werden von der EnBAG bestimmt.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Meldepflichten: der Kunde informiert die EnBAG unverzüglich über alle vertragsrelevanten Umständen. Dazu gehören insbesondere Veränderungen bezüglich der Ausspeisepunkte, wesentliche Veränderungen der Installationen bzw. im Energiebezug, im Falle einer bevorstehenden Rechtsnachfolge (z.B. Eigentum oder Mieterwechsel einer Liegenschaft) oder bei einem Wechsel des Stromproduktes.

Entgelt Energielieferung: für die Energielieferung schuldet der Kunde der EnBAG ein Entgelt. Dieses wird von der EnBAG dem Kunden regelmässig in Rechnung gestellt. Die Energietarife werden jährlich gemäss den regulatorischen Vorgaben festgelegt.

Zugang: der Kunde gewährt der EnBAG Zugang zu

allen nötigen Anlagen damit die EnBAG ihre Dienstleistung ausführen kann.

5. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung: Diese APB Energie Strom treten am 1. März 2024 in Kraft.